

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang

„Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“

am Alt-Katholischen Seminar
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 15. Juli 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
„Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“
am Alt-Katholischen Seminar
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 15. Juli 2026**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	- 5 -
§ 1 Geltungsbereich.....	- 5 -
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	- 5 -
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	- 5 -
§ 3 Akademischer Grad	- 6 -
§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache.....	- 6 -
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung	- 7 -
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	- 7 -
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	- 7 -
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	- 9 -
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen	- 9 -
§ 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle	- 9 -
§ 9 Prüfer*innen und Beisitzer*innen	- 11 -
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen.....	- 12 -
§ 10 Umfang der Masterprüfung	- 12 -
§ 11 Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen	- 12 -
§ 12 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung	- 13 -
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht.....	- 14 -
§ 14 Nachteilsausgleich, Schutzvorschriften und Fristverlängerung	- 15 -
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	- 16 -
§ 16 Klausurarbeiten	- 16 -
§ 17 Mündliche Prüfungen	- 17 -
§ 18 Hausarbeiten, Präsentationen und Referate.....	- 18 -
§ 19 Digitale Prüfungen	- 19 -
Abschnitt 6 Masterarbeit.....	- 20 -
§ 20 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit	- 20 -
§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	- 21 -
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	- 22 -
§ 22 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge	- 22 -
§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	- 22 -
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente	- 23 -
§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	- 23 -
§ 25 Zeugnis.....	- 24 -
§ 26 Masterurkunde	- 25 -
§ 27 Diploma Supplement.....	- 25 -
§ 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	- 25 -
§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	- 25 -
Abschnitt 9 Inkrafttreten	- 26 -
§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	- 26 -
Anlage 1: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“	- 27 -
Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen	- 40 -
Anlage 3: Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Studierfähigkeit für ausländische Studienbewerber*innen, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, für den konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ gemäß § 5 Absatz 4 dieser Prüfungsordnung (PO)	- 41 -

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Studierende, die das Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ am Alt-Katholischen Seminar der Universität Bonn vom 7. September 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 62 vom 21. September 2016), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ am Alt-Katholischen Seminar der Universität Bonn vom 28. Juli 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 20 vom 20. August 2017), im Folgenden MPO AÖTh 2016, tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft. Prüfungen gemäß MPO AÖTh 2016 können bis zum 30. September 2026 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
- (3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß MPO AÖTh 2016 aufgenommen und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, werden mit Ablauf des 30. September 2026 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Leistungen gelten in diesem Fall auch nach dieser Prüfungsordnung als erbracht, sofern hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht; Fehlversuche bleiben bestehen. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt; der Wechsel in diese Prüfungsordnung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 31. März 2027.

Abschnitt 2
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ wird am Alt-Katholischen Seminar der Universität Bonn angeboten und hat ein forschungsorientiertes Profil. Darüber hinaus qualifiziert er für den hauptamtlichen Pfarrdienst im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland.
- (2) Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf
- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens;
 - methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben;
 - theologisch-hermeneutische Kompetenz: die Fähigkeit, biblische Botschaft, christliche Tradition und theologische Lehre – nicht zuletzt in ihrer spezifisch alt-katholischen Gestalt – methodengeleitet zu erschließen und für gegenwärtiges Denken und Handeln zu aktualisieren;

- kommunikative Kompetenz: die Fähigkeit, religiöses Selbstverständnis sowohl sach- als auch situationsgerecht zu artikulieren;
- interkulturell-ökumenische Kompetenz: die Fähigkeit, unterschiedliche Inkulturationsformen des Christentums zu analysieren, mit der eigenen Praxis in Beziehung zu setzen und in das interreligiöse Gespräch einzuordnen;
- Schlüsselkompetenzen, wie aktuelle Forschungen zu neuen Sachgebieten zu erschließen, kooperativ im Team zu arbeiten, auf der Höhe des wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu argumentieren, Untersuchungsergebnisse zu präsentieren, Moderations- und Leitungsfunktionen wahrnehmen zu können.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die Grenzen des aktuellen Wissensstandes hinaus zu bewältigen. Im Einzelnen befähigt der Studiengang die Studierenden dazu,

- die biblische Grundlegung und geschichtliche Entfaltung der christlichen Rede von Gott vor dem Hintergrund aktueller Fragestellungen der Forschung zu analysieren und die Praxisbedingungen solcher Rede zu reflektieren;
- Grundfragen des christlichen Glaubens auf Höhe des gegenwärtigen theologischen Diskussionsstands in das ökumenische Gespräch einzuordnen;
- das eigene Glaubenszeugnis sachlich fundiert und konstruktiv in die Begegnung mit anderen Religionen einzubringen;
- wesentliche Einsichten alt-katholischer Theologie und deren aktueller wissenschaftlicher Reflexion zu analysieren und auf den Kontext moderner – kirchlicher wie außerkirchlicher – Lebenswelten zu beziehen.

(4) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Alt-Katholische und Ökumenische Theologie.

§ 3

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung im Studiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ bestanden, verleiht das Rektorat der Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 4

Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 ECTS-LP).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die*der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 63 ECTS-LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereiches im Umfang von 27 ECTS-LP sowie die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.

- (5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Der*Dem einzelnen Studierenden kann auf ihre*seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.
- (6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) sowie Lateinkenntnisse im Umfang des staatlichen Latinums werden empfohlen.
- (7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ richtet sich an Bewerber*innen, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer Theologie nachweisen.
- (2) Durch den Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 müssen Module im Bereich einer christlichen Theologie im Umfang von mindestens 120 ECTS-LP nachgewiesen werden.
- (3) Für den Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ sind Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition – Griechisch und Hebräisch – nachzuweisen. Griechischkenntnisse werden durch das Bestehen des klassischen oder biblischen Graecums, Hebräischkenntnisse durch das Bestehen des Hebraicums nachgewiesen. Andere Nachweise können vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden. Der Nachweis muss noch nicht bei Aufnahme des Studiums vorliegen, ist aber spätestens vor Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen, da sie Zugangsvoraussetzung für die Wahlpflichtmodule des zweiten Studienjahres sind.
- (4) Ausländische Studienbewerber*innen, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind müssen die bestandene Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit (gemäß Anlage 3) nachweisen.
- (5) Studienbewerber*innen müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z. B.: DSH 2, TestDaF auf der Ebene TDN 4) oder eine äquivalente Qualifikation.
- (6) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit

findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter*innen zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der*dem Studierenden innerhalb einer Frist von acht Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die*der Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die*Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerber*innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 50% der gemäß § 4 Absatz 1 zu erbringenden

ECTS-Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder, bei Lehrveranstaltungen in Modulen, die aus einem anderen Studiengang importiert werden, die*der in der entsprechenden Prüfungsordnung benannte Funktionsträger*in die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten sind in einer Anlage zur jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die*Der in Absatz 1 genannte Funktionsträger*in legt die Zahl der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.

Abschnitt 4

Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 8

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Rektorat der Universität Bonn, dem das Alt-Katholische Seminar direkt unterstellt ist, einen Prüfungsausschuss. Die*Der Direktor*in des Alt-Katholischen Seminars trägt im Auftrag des Rektorats dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*der Direktor*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- die*der Direktor*in des Alt-Katholischen Seminars,
 - eine*ein wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in des Alt-Katholischen Seminars,
 - zwei Mitglieder des Bischöflichen Dozentenkollegiums mit Lehrauftrag sowie
 - eine*ein studentische*r Vertreter*in.

Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses ist für die Dauer ihrer*seiner Funktion die*der Direktor*in des Alt-Katholischen Seminars. Die*Der wissenschaftliche Mitarbeiter*in wird auf Vorschlag der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen am Alt-Katholischen Seminar vom Rektorat bestellt. Das Bischöfliche Dozentenkollegium wählt zwei Mitglieder, die vom Rektorat neben der*dem Direktor*in des Alt-Katholischen Seminars als weitere Mitglieder für die Gruppe der Hochschullehrer*innen in den Prüfungsausschuss bestellt werden. Die*Der studentische Vertreter*in wird aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ auf Vorschlag der Vollversammlung der Studierenden des Alt-Katholischen Seminars vom Rektorat bestellt. Für jedes der fünf Mitglieder wird je eine*ein Stellvertreter*in bestellt, die*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt; dabei wird die*der Stellvertreter*in für die*den wissenschaftliche*n Mitarbeiter*in des Alt-Katholischen Seminars aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Evangelisch-Theologischen Fakultät vorgeschlagen, wenn es keine*keinen weitere*n wissenschaftliche*n Mitarbeiter*in am Alt-Katholischen Seminar gibt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe des Bischöflichen Dozentenkollegiums sowie der*des wissenschaftlichen Mitarbeiterin*Mitarbeiters beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet das

Rektorat eine Geschäftsstelle ein. Diese wird von der*dem Direktor*in des Alt-Katholischen Seminars geleitet. Die Geschäftsstelle handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Rektorat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten; Gegenstand des Berichts ist auch die Entwicklung des Angebots digitaler Prüfungen und deren Auswirkungen auf das Erreichen der Lernziele und die Bildungschancen der Studierenden. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Masterprüfung gemäß § 24 Absatz 7 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen, per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Entscheidung zu Täuschungsversuchen nach § 23 Absatz 1,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Ordnungsverstößen nach § 23 Absatz 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 23 Absatz 3 vorliegt,
 - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades nach § 29 sowie
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Rektorat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen anwesend sind; dabei ist sicherzustellen, dass sich unter den stimmberechtigten Mitgliedern insgesamt mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen befinden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die*den Vorsitzende*n bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz, als hybride Sitzung oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht. § 25 HG und § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Die Professor*innen und die Juniorprofessor*innen des Alt-Katholischen Seminars sind Prüfer*innen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen Semester Lehraufgaben wahrnehmen – auch für habilitierte Mitglieder des Seminars, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin*ines Beisitzers übernehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer*innen im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Unterschreitet die Anzahl der im Modul unterrichtenden Lehrenden die Anzahl der für eine Prüfung vorgesehenen Prüfer*innen, bestimmt der Prüfungsausschuss die weiteren Prüfer*innen. Ist eine*ein Lehrende*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine*ein andere*r Prüfer*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

- (3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Der Prüfling kann die Prüfer*innen für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5
Umfang und Durchführung von Prüfungen,
Prüfungsformen und -fristen

§ 10
Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen, einschließlich der Masterarbeit. Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist bzw. sind.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die ECTS-Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.
- (5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 11
Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

- (1) Die*Der Studierende muss die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Nachweis über die in § 5 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
 2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in diesen Studiengang an der Universität Bonn;
 3. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Studierende, die sich parallel in einem Prüfungsverfahren befinden, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde, sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn eine solche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist;

2. die gemäß Modulplan (s. Anlage 1) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Der Nachweis gemäß Nummer 1 ist für die Zulassung zu Modulprüfungen nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in einen anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht wird, sofern dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert, oder wenn ein Nachweis über die aktuelle Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 1 HG erbracht wird.

- (3) Kann die*der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihr*ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c. die*der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

§ 12

Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die*Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die*der Studierende die Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 2 erfüllt.

- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

- (3) Die*Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Absatz 6 bleibt unberührt. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Bei Präsentationen und Referaten ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. § 22 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Abmeldung kann elektronisch bzw. schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

- (4) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 20 Absatz 2 geregelt.

- (5) Die*Der Studierende muss sich spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem sie*er die Lehrveranstaltung besucht hat, zum ersten Prüfungsversuch anmelden. Versäumt die*der Studierende diese Frist, verliert sie*er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie*er weist nach, dass sie*er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist, dass zum Zeitpunkt des Ablaufs der Abmeldefrist gemäß Absatz 3 eine Anmeldung zur Prüfung vorliegt. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

- (6) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens sowie des erfolgreichen Rücktritts von dem jeweiligen Prüfungsversuch automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin; eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist dann nicht möglich.

(7) Bei der Anmeldung zu Modulprüfungen, die mehreren Schwerpunkten zugeordnet werden können, muss die*der Studierende angeben, welchem Schwerpunkt die Prüfung zugeordnet werden soll.

§ 13

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

(1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) aufgeführten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling als Studierende*r in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG Absatz 1 als Zweithörer*in zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Modulteilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Hausarbeiten;
- Präsentationen sowie
- Referaten.

Die jeweilige Prüfungsform, die Zulassungsvoraussetzungen und die etwaige Untergliederung in Modulteilprüfungen sind im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 16 Absatz 4 und § 17 Absatz 4 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) geben die Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. als Kriterium zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten vorgesehen ist. Abhängig von der Veranstaltungsart sind dabei folgende Fehlzeiten (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) zulässig:

- | | |
|----------------|-------------------------------|
| - Exkursionen: | höchstens zwei Doppelstunden, |
| - Seminare: | höchstens zwei Doppelstunden. |

Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 14 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung.

- (7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen bekanntzugeben.
 2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
 3. Im Modulplan kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Nummer 1 abweichende Anzahl an Prüfer*innen festgelegt werden. Sind zwei Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen; führt hierbei die Bewertung lediglich eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen.
 4. Für einzelne mündliche Prüfungsleistungen kann im Modulplan festgelegt werden, dass statt einer Prüferin*eines Prüfers in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfer*innen die Prüfung abnehmen. Sind zwei Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen; führt hierbei die Bewertung lediglich eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen.
 5. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 24 Absatz 7 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfer*innen gemäß Nummer 3 und 4 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen. Ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel die Note „nicht ausreichend“, wird die Prüfungsleistung abweichend hiervon mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wenn die Mehrzahl der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen mindestens „ausreichend“ lautet. Entspricht die Anzahl der Prüfer*innen, die die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewerten, der Anzahl der Prüfer*innen, die die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten, wird im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung eine*ein weitere*r Prüfer*in hinzugezogen. Bewertet diese*r Prüfer*in die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“, lautet die Note der Prüfungsleistung „ausreichend“ (4,0); anderenfalls lautet die Note „nicht ausreichend“.
 6. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 21 Absatz 4 geregelt.
- (8) Eingereichte Prüfungsleistungen – insbesondere Hausarbeiten und Abschlussarbeiten (Masterarbeit) – können von den jeweiligen Prüfer*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatsoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatsoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z.B. Name und Matrikelnummer der*des Studierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die jeweilige Plagiatsoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.

§ 14

Nachteilsausgleich, Schutzvorschriften und Fristverlängerung

- (1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Absatz 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder

Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht insbesondere Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(3) Auf Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Frist für den Erstversuch gemäß § 12 Absatz 5 sowie bei der automatischen Anmeldung zur Wiederholung gemäß § 12 Absatz 6 nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählte*r Vertreter*in in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amts der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Wahrnehmung von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf – höchstens drei Semester.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat gemäß § 12 Absatz 6 zu erfolgen. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 20 Absatz 7 geregelt.

(2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(3) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist einmal möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden

erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten (eKlausuren) bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 13 Absatz 7 gilt entsprechend. Der konkrete Klausurtermin wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben.

(5) Klausurarbeiten können außerhalb der Universität Bonn durchgeführt werden, wenn eine Aufsicht des Prüflings sowie eine störungsfreie Durchführung der Prüfung gewährleistet ist. Soll eine Klausurarbeit an einem anderen Ort durchgeführt werden, teilt die*der Prüfer*in dies den Prüflingen mit Bekanntgabe der Prüfungstermine mit. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüfer*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben.

§ 18

Hausarbeiten, Präsentationen und Referate

- (1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit umfasst mindestens 33.000 und höchstens 55.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (entspricht etwa 15 bis 25 DIN-A-4-Seiten). Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens sechs und höchstens acht Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Anmeldung einer Hausarbeit erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Das Thema der Hausarbeit muss so rechtzeitig vergeben werden, dass - bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung - der späteste Abgabetermin in einem Wintersemester der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September ist. Die*Der Prüfer*in legt fest, ob die Hausarbeit in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.
- (2) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt 10 Tage ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).
- (3) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer und stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Referate werden durch eine schriftliche Ausarbeitung von mindestens 11.000 und höchstens 22.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (entspricht etwa 5 bis 10 DIN-A-4-Seiten) ergänzt. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt acht Wochen ab Ausgabe des Themas. Schriftliche Ausarbeitungen sowie der mündliche Vortrag von Referaten müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgegeben bzw. gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September). Die*Der Prüfer*in legt fest, ob die schriftliche Ausarbeitung in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die vorgesehene Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung, die in Form einer Hausarbeit oder schriftlichen Ausarbeitung eines Referats abgelegt wird,
- wegen akuter krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit um die Dauer der akuten Erkrankung oder
 - aus triftigen Gründen um einen individuell vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraum einmalig verlängern; im Fall von lit. b ist die*der Prüfer*in vor der Festlegung des Zeitraums zu hören. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen; kann er diese Frist aus den gem. lit. a. bzw. b. genannten Gründen nicht einhalten, entscheidet der Prüfungsausschuss über die fristgerechte Einreichung des Antrags. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Kosten der Universität die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*ines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 3 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Attestes verlängert wird oder nicht. § 14 bleibt unberührt.
- (5) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung, die in Form einer Hausarbeit oder einer schriftlichen Ausarbeitung eines Referats abgelegt wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften

(einschließlich der Ausgaben von generativen KI-Anwendungen) übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 7 entsprechend.

§ 19 **Digitale Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen, Präsentationen und Referate können als digitale Prüfungen (Online-Prüfungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 HG) durchgeführt werden.

(2) Soll eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden, teilt die*der Prüfer*in dies den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit mit. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die*Der Prüfer*in informiert die Studierenden spätestens eine Woche vor der digitalen Prüfung über die organisatorischen Bedingungen der Prüfung und die technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen, die zu ihrer Durchführung genutzt werden. Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(3) Mündliche digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Während einer digitalen mündlichen Prüfung sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die*den Prüfer*in gewährleistet ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten durch die Prüfer*innen oder den Prüfling ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschuldigitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(5) Die Identitätsfeststellung des Prüflings (Authentifizierung) erfolgt mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, sofern der Prüfling nicht bereits bekannt und eindeutig zu identifizieren ist. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(6) Ist bei einer mündlichen digitalen Prüfung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

(7) Technische Störungen bei digitalen Prüfungen sind unverzüglich durch den Prüfling zu melden und durch die*den Aufsichtführenden bzw. die*den Prüfer*in zu protokollieren. Werden digitale Prüfungen aufgrund technischer Störungen beendet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn dem Prüfling nachgewiesen werden kann, dass er die Störung zu vertreten hat.

(8) Werden digitale Prüfungen durchgeführt, so dürfen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Prüfer*innen, den Prüfungsausschuss sowie die Anbieter der eingesetzten Videokonferenzdienste/Online-Tools verarbeitet werden, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist. Mit Wegfall des Verarbeitungszwecks werden die erhobenen Daten wieder gelöscht, sofern sie nicht nach Maßgabe von Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten weiterhin aufbewahrt werden dürfen.

(9) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU - DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Artikel 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Artikel 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Diese Rechte können mit Ausnahme der Beschwerde gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die*der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW); die Kontaktdaten sind auf der Internetseite der*des LDI abrufbar. Die Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn sind auf der Internetseite der Universität Bonn einsehbar.

Abschnitt 6 Masterarbeit

§ 20

Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.
- (2) Die*Der Studierende muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Masterarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Masterstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss die*der Studierende angeben, welchem Schwerpunkt die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder*jedem Prüfer*in gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 gestellt werden; soll das Thema von einer*einem anderen Prüfer*in gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 oder 4 gestellt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel diese Masterarbeit.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Studierende mindestens 60 ECTS-LP erworben hat und sie*er die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch.
- (7) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (8) Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 154.000 und darf höchstens 220.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (entspricht etwa 70 bis 100 DIN-A-4-Seiten) umfassen.
- (9) Für die Masterarbeit werden 30 ECTS-LP vergeben, denen 900 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens sechs Monate. Der Prüfungsausschuss legt den

spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel in der Mitte des dritten Semesters vergeben.

§ 21

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in digitaler Fassung sowie in dreifacher gedruckter Ausfertigung einzureichen. Die digitale Fassung genügt hierbei zur Fristwahrung, die gedruckten Exemplare müssen innerhalb von zwei Wochen nachgereicht werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften (einschließlich der Ausgabe von generativen KI-Anwendungen) übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbstständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen ist diejenige*derjenige, die*der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; die*den zweite*n Prüfer*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer*innen gemäß § 9 Absatz 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin*ines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 24 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“ wird vom Prüfungsausschuss eine*ein dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 24 Absatz 2 und 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 ECTS-LP.

(7) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 20 Absatz 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft des entsprechenden Bescheids zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

Abschnitt 7
Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 22

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 12 Absatz 3 genannten Fristen elektronisch (im Campusmanagementsystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an einer Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen zurücktreten. Als triftige Gründe gelten insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und eine nachgewiesene, bei Anmeldung zur Prüfung noch nicht absehbare Verhinderung aufgrund

- der Übernahme von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder
- der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern.

Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 5 als sachgerecht erscheinen lassen. Die Kosten hierfür trägt die Hochschule. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder bei der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 23

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. § 51a HG NRW bleibt unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.

Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer*innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 13 Absatz 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im Campusmanagementsystem; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Absatz 4 erforderlichen Module sowie die Masterarbeit bestanden sind und damit 120 ECTS-LP erworben wurden.

(6) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(7) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 bzw. § 15 Absatz 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- die Kompensationsmöglichkeit im Wahlpflichtbereich gemäß § 15 Absatz 3 ausgeschöpft ist; oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 25

Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der ECTS-Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen;
- das Thema und die Note der Masterarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt eine*ein Studierende*r die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr*ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der*des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem

erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

§ 26

Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Masterurkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von der*dem Rektor*in und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen.

§ 27

Diploma Supplement

Die Masterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem Diploma Supplement wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 28

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 8 Absatz 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 29

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, deren Ergebnis durch

Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 9 Inkrafttreten

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

W. Durner

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. Wolfgang Durner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11. Juni 2026 sowie der Entschließung des Rektorats vom 5. Mai 2026.

Bonn, den 15. Juli 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: E = Exkursion, S = Seminar, Ü = Wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Absatz 4 aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nummer 3 und 4 von zwei Prüfer*innen bewertet werden, mit „^{2P}“ gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgemacht.

1. Studienjahr – Pflichtmodule (49 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Modul 1.1.0	Aktuelle Herausforderungen des ökumenischen und interreligiösen Gesprächs	S	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen des ökumenischen Gesprächs zu erschließen, b) Möglichkeiten und Probleme ökumenischer und interreligiöser Bemühungen hermeneutisch zu reflektieren und c) vor diesem Hintergrund Methoden des interkonfessionellen und interreligiösen Gesprächs kritisch einzuschätzen und produktiv aufzugreifen. Inhalte: a) aktuelle Herausforderungen des interkonfessionellen und interreligiösen Gesprächs, b) Modelle zum Verständnis konfessioneller und religiöser Pluralität, c) Hermeneutik und Methoden des interkonfessionellen Dialogs sowie d) Dialog mit den Weltreligionen.	Keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	5

Modul-nummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Modul 1.2.1	Einführung in die Anglikanische und die Orthodoxe Theologie	S	Kenntnisse theo- retischer Modelle zum Verständnis konfessioneller Vielfalt sowie von Hermeneutik und Methoden des interkonfessionellen Gesprächs (können mit Modul 1.1.0 erworben werden).	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) geschichtliche Herkunft, b) soziale Gestalt und c) spezifische Theologie der beiden theologischen Traditionen, mit denen der Alt-Katholizismus in besonders enger Verbindung steht (Anglikanismus und Orthodoxie) zu erforschen und zueinander in Beziehung zu setzen. Inhalte: a) Grundlagen von Geschichte und Theologie der Ostkirchen, b) Geschichte des Anglikanismus, Hauptströmungen der anglikanischen Theologie	Bearbeitung der an- gegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation in demjenigen der beiden Seminare, in dem nach Wahl <i>kein</i> Referat gehalten und ausgearbeitet wird.	Referat in <i>einem</i> der beiden Seminare nach Wahl: Mündlicher Vortrag des Referats (50%) Schriftliche Ausarbeitung des Referats (50%)	8
Modul 1.3	Die ökumenischen Beziehungen der Utrechter Union	S	Kenntnisse zur alt- katholischen Kirchwerdung und zu Grundlagen und Besonderheiten des alt-katholischen Kirchen- verständnisses (können mit Modul 2.3.1 erworben werden)	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt a) sich mit dem ökumenischen Selbstverständnis des Altkatho- lizismus auseinanderzusetzen sowie b) durch Analyse von Quellentexten den aktuellen Stand, offene Fragen und weiterführende Möglichkeiten des alt-katholischen Ökumenismus herauszuarbeiten. Inhalte: a) Bonner Unionskonferenzen, b) die anglikanisch/alt-katholische Kirchengemeinschaft, c) der alt-katholische Dialog mit der Orthodoxie, d) der römisch-katholisch/alt- katholische Dialog, e) Dialoge und Vereinbarungen mit den Kirchen der Reformation.	Bearbeitung der an- gegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	5

Modul-nummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Modul 2.3.1	Grundlagen Alt-Katholischer Theologie und Geschichte	S	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) Ursachen und Hintergründe der alt-katholischen Kirchwerdung zu erschließen, b) Grundlagen und Besonderheiten des alt-katholischen Kirchenverständnisses zu analysieren und zu reflektieren. Inhalte: a) Katholische Reformbewegungen des 19. Jahrhunderts, b) Das I. Vatikanische Konzil und die alt-katholische Kirchwerdung, c) Entwicklung und Hauptgesichtspunkte des alt-katholischen Kirchenverständnisses, d) Grundlagen des alt-katholischen Sakraments- und Amtsverständnisses.	Anfertigung einer Präsentation	Klausur (120 Minuten)	5
Modul 2.3.2	Vertiefung Alt-Katholische Systematische Theologie	S	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, Besonderheiten alt-katholischer Theologie a) zu erforschen, b) systematisch zu reflektieren und c) im ökumenischen Kontext zu beurteilen. Inhalte: a) Fundamentaltheologische Ausgangsfragen b) Schwerpunkte und offene Fragen alt-katholischer Lehrentwicklung.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung je einer Präsentation in den Seminaren	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	5

Modul-nummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Modul 2.3.3	Vertiefung Alt-Katholische Kirchengeschichte	S	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) verschiedene Ausprägungen der konziliar-synodalen Tradition im Lauf der Kirchengeschichte wahrzunehmen und wissenschaftlich zu erschließen, b) ein vertieftes Verständnis für exemplarische Aspekte der Geschichte des Alt-Katholizismus zu entwickeln und dabei aktuelle Ansätze der Alt-Katholizismusforschung aufzugreifen. Inhalte: Exemplarische Schwerpunkte a) zur konziliar-synodalen Tradition, b) zur alt-katholischen Kirchwerdung und alt-katholischen Kirchengeschichte.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung je einer Präsentation in den Seminaren	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	5
Modul 2.4	Alt-Katholische Theologie in internationaler und ökumenischer Vernetzung	E*	Kenntnisse Alt-Katholischer Theologie und Geschichte (können durch Modul 2.3.1 erworben werden)	D: 5 Tage FS: 2. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) alt-katholische Theologie in ihrer internationalen Vielfalt wahrzunehmen und zu reflektieren, b) ökumenische Bezüge alt-katholischer Theologie zu erkennen und ihre Bedeutung einzuschätzen. Inhalte: Aktuelle Fragestellungen aus der alt-katholischen und ökumenischen Diskussion.	Teilnahme an einer Internationalen Alt-Katholischen Theologenkonferenz, an einem Altkatholikenkongress oder einer Summer School in alt-katholischer Theologie	Präsentation (15 Minuten)	6

Modul-nummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Modul 3.3	Grundlagen alt-katholischer Liturgie	S	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, Besonderheiten alt-katholischer Liturgieentwicklung zu erfassen und in den ökumenischen Kontext einzuordnen. Inhalte: a) Theologische Grundlagen alt-katholischer Liturgie, b) Leitlinien alt-katholischer Liturgiereformen.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	5
Modul 3.4	Grundlagen alt-katholischen Kirchenrechts	S	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, Besonderheiten des alt-katholischen Kirchenrechts zu erfassen und in den ökumenischen Kontext einzuordnen. Inhalte: a) Theologische Grundlagen alt-katholischen Kirchenrechts, b) die Synodal- und Gemeindeordnung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, c) das Statut der in der Utrechter Union vereinigten Bischöfe.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	5

1. Studienjahr – Wahlpflichtmodule (10 ECTS-LP, es ist jeweils das A- oder das B-Modul zu wählen)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 2.3.4 A	Forschungsvertiefung Kirchengeschichte	S	Die Studierenden sind befähigt, Besonderheiten der alt-katholischen Geschichte zu erforschen und zu reflektieren (die Kenntnisse können mit den Modulen 2.3.1 und 2.3.3 erworben werden)	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, eine exemplarische Fragestellung aus dem Bereich der alt-katholischen Kirchengeschichte (eigenständig) zu bearbeiten.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung je einer Präsentation in den Seminaren	Hausarbeit	5
Modul 2.3.4 B	Forschungsvertiefung Systematische Theologie	S	Die Studierenden sind befähigt, Besonderheiten der alt-katholischen Theologie zu erforschen und zu reflektieren (die Kenntnisse können mit den Modulen 2.3.1 und 2.3.2 erworben werden)	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, eine exemplarische Fragestellung aus dem Bereich der alt-katholischen Systematischen Theologie eigenständig zu bearbeiten.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung je einer Präsentation in den Seminaren	Hausarbeit	5
Modul 3.5 A	Vertiefung Liturgie	S	Kenntnisse zu den Besonderheiten alt-katholischer Liturgie (können mit Modul 3.3 erworben werden)	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) Formen der alt-katholischen Liturgie nach synchronen und diachronen Gesichtspunkten zu analysieren und b) offene Fragen alt-katholischer Liturgieentwicklung zu problematisieren und zu reflektieren. Inhalte: a) Geschichte und Gestalten alt-katholischer Liturgie, b) offene Fragen zur alt-katholischen Liturgieentwicklung.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen	Präsentation	5

Modul- nummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Modul 3.5 B	Vertiefung Kirchenrecht	S	Kenntnisse zu den Besonderheiten alt- katholischen Kirchenrechts (können mit Modul 3.4 erworben wer- den)	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) das alt-katholische Kirchenrecht vergleichend zu analysieren und b) offene Fragen alt-katholischer Rechtsentwicklung zu proble- matisieren und zu reflektieren. Inhalte: a) Rechtsordnungen der Kirchen der Utrechter Union, b) Aspekte des Vergleichs zwischen alt- katholischem und römisch- katholischem, evangelischem, anglikanischem sowie orthodoxem Kirchenrecht, c) Offene Fragen alt-katholischer Rechtsentwicklung.	Bearbeitung der an- gegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen	Präsentation	5

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

2. Studienjahr – Pflichtmodule (14 ECTS-LP)

Modul-nummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 1.2.2	Der römisch-katholisch/evangelische Dialog	S oder Ü oder V	Kenntnisse theoretischer Modelle zum Verständnis konfessioneller Vielfalt sowie von Hermeneutik und Methoden des interkonfessionellen Gesprächs (können mit Modul 1.1.0 erworben werden).	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) Grundfragen des römisch-katholisch/evangelischen Dialogs, b) wesentliche Aspekte seiner Geschichte und c) seine aktuellen Herausforderungen zu bearbeiten und zu reflektieren.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	5
Modul 3.2.4	Homiletische, katechetische und pastorale Praxisanwendungen	S*	Kenntnisse Alt-Katholischer Theologie und Geschichte (können mit Modul 2.3.1 erworben werden)	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) Theorie und Praxis der Religionspädagogik, b) Probleme und Konzepte der Pastoraltheologie, c) zentrale Aspekte der Verkündigungspraxis jeweils mit besonderer Berücksichtigung der Situation alt-katholischer Gemeinden zu reflektieren.	Keine	Präsentation ^{2P} (20 Minuten)	5
Modul 3.2.1	Vertiefung zur theologischen Ethik	S oder Ü oder V	Keine	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, das Verhältnis zwischen Glaube und Lebensorientierung im Kontext moderner Gesellschaften sowohl aus systematisch-theologischer als auch praxisbezogener Perspektive zu reflektieren.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	4

Masterarbeit (30 ECTS-LP)

Modul-nummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Modul 4	Masterarbeit		Vertiefte Kenntnisse der Ökumenischen Theologie sowie der Alt-Katholischen Theologie und Geschichte (können durch die Module 1.1.0, 1.2.1, 1.2.2, 1.3 und 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3 sowie 2.3.4-A oder 2.3.4-B erworben werden); Mind. 60 ECTS-LP müssen bereits erworben sein.	D: max. 6 Monate FS: 3./4. Sem.	Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Alt-Katholischen und/ oder Ökumenischen Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, einer Lösung zuführen und diese angemessen darstellen kann.	keine	Masterarbeit	30

2. Studienjahr – Wahlpflichtmodule (17 ECTS-LP, es ist jeweils das A- oder das B-Modul zu wählen)

Modul-nummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 1.4 A	Der christlich-jüdische Dialog	V, S	Kenntnisse theo-retischer Modelle zum Verständnis konfessioneller Vielfalt sowie von Hermeneutik und Methoden des interkonfessionellen Gesprächs (können mit Modul 1.1.0 erworben werden)	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, Glaube und Praxis des Judentums zu erkunden und Sensibilität für Möglichkeiten und Probleme des christlich-jüdischen Dialogs zu entwickeln. Inhalte: a) Geschichte und Gegenwart des Judentums, b) Geschichte und aktuelle Fragen des christlich-jüdischen Verhältnisses.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation.	Mündliche Prüfung (25 Minuten)	9
Modul 1.4 B	Der Dialog mit den Weltreligionen	V, S	Kenntnisse theo-retischer Modelle zum Verständnis konfessioneller Vielfalt sowie von Hermeneutik und Methoden des interkonfessionellen Gesprächs (können mit Modul 1.1.0 erworben werden)	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) in Methoden und Forschungsergebnisse der Religionswissenschaft Einblick zu nehmen, b) Methoden und Forschungsergebnisse der Religionswissenschaft für die exemplarische Beschäftigung mit einer Weltreligion fruchtbar zu machen und c) Konsequenzen für den interreligiösen Dialog einzuschätzen und zu bewerten. Inhalte: a) Geschichte und Gegenwart des Buddhismus (bzw. des Hinduismus bzw. des Islam) b) Probleme des christlich-buddhistischen (bzw. -hinduistischen bzw. -islamischen) Dialogs.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation.	Mündliche Prüfung (25 Minuten)	9

Modul- nummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Modul 3.1.1 A	Biblische Theologie A: Vertiefung AT – Schriftengruppen	S	Hebraicum	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, sich vor dem Hintergrund aktueller Forschungsfragen ein vertieftes Verständnis zentraler biblischer Texte zu erarbeiten. Inhalte: An der aktuellen exegetischen Forschung orientierte Vertiefungen zu Alttestamentlichen Schriftengruppen.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation	Hausarbeit	4
Modul 3.1.1 B	Biblische Theologie B: Vertiefung AT – Theologie/ Religions- geschichte	S	Hebraicum	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, sich vor dem Hintergrund aktueller Forschungsfragen ein vertieftes Verständnis zentraler biblischer Texte zu erarbeiten. Inhalte: An der aktuellen exegetischen Forschung orientierte Vertiefungen zu alttestamentlicher Theologie / Religionsgeschichte.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation	Hausarbeit	4
Modul 3.1.2 A	Biblische Theologie A: Vertiefung NT – Evangelien	S	Graecum	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, sich vor dem Hintergrund aktueller Forschungsfragen ein vertieftes Verständnis zentraler biblischer Texte zu erarbeiten. Inhalte: An der aktuellen exegetischen Forschung orientierte Vertiefungen zu einem Evangelium.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation	Hausarbeit	4

Modul- nummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Modul 3.1.2 B	Biblische Theologie B: Vertiefung NT – Briefliteratur	S	Graecum	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, sich vor dem Hintergrund aktueller Forschungsfragen ein vertieftes Verständnis zentraler biblischer Texte zu erarbeiten. Inhalte: An der aktuellen exegetischen Forschung orientierte Vertiefungen zu neutestamentlicher Briefliteratur.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation	Hausarbeit	4

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Die Studierenden sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist;
- **Gruppe 2:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- **Gruppe 3:**
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 3 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.

Anlage 3: Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Studierfähigkeit für ausländische Studienbewerber*innen, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, für den konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ gemäß § 5 Absatz 4 dieser Prüfungsordnung (PO)

I. Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ setzt die in § 5 der PO aufgeführten Zugangsvoraussetzungen voraus. Ausländische Studienbewerber*innen, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, müssen gemäß § 5 Absatz 4 der PO ihre studiengangbezogene Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen.
- (2) Die Prüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit nach Absatz 1 wird in dieser Anlage geregelt.
- (3) Ziel des Verfahrens ist es, festzustellen, ob eine*ein Studienbewerber*in über die notwendigen studiengangbezogenen Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.
- (4) Die §§ 6 (Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen), 8 (Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle), 9 (Prüfer*innen und Beisitzer*innen), 28 (Einsichtnahme in die Prüfungsakten) und 29 (Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades) der PO finden entsprechende Anwendung.

II. Antragsberechtigung und –verfahren/Zulassung zur Prüfung

- (1) An dem Verfahren zur Feststellung der Studierfähigkeit gemäß Abschnitt I Absatz 3 können ausländische Studienbewerber*innen teilnehmen, die über die übrigen der in § 5 der PO aufgeführten Zugangsvoraussetzungen verfügen bzw. gemäß hiesigem Absatz 5 Satz 2 voraussichtlich verfügen werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren ist unter Verwendung der durch den Prüfungsausschuss bereitgestellten Antragsvordrucke in deutscher oder englischer Sprache elektronisch zu stellen. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 1. Juli. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der elektronische Eingang bei der Universität Bonn. Der Bewerbungstermin und die Erteilung der Bescheide gemäß Abschnitt VI werden mit der Einschreibungsfrist koordiniert.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache in elektronischer Form beizufügen:
 1. der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 5 Absatz 1 der PO bzw. eine entsprechende vorläufige Bescheinigung gemäß hiesigem Absatz 5 Satz 2;
 2. ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung;
 3. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges.
- (4) Über den Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet die*der Vorsitzende des gemäß § 8 der PO gebildeten Prüfungsausschusses.
- (5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist. Sind die Unterlagen gemäß Absatz 3 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar, so reicht für die Antragstellung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Hochschule sowie eine Aufstellung der absolvierten Module mit ihrer Bewertung. Der formale Nachweis ist von der*dem Antragsteller*in umgehend nach Erhalt nachzureichen.

III. Durchführung des Prüfungsverfahrens

(1) Für die Organisation der Durchführung des Prüfungsverfahrens ist der gemäß § 8 der PO gebildete Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Er bestellt ein Komitee für die Durchführung des Verfahrens; dieses besteht aus einer*inem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen des Studiengangs „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen im Prüfungsverfahren. § 9 der PO findet entsprechende Anwendung.

IV. Prüfungsverfahren

(1) Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen wird geprüft, welches Ausbildungsniveau im Fach Theologie mit dem ersten Studienabschluss erreicht wurde. Dabei wird besonders überprüft, ob die*der Bewerber*in in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ erforderlichen Kenntnisse verfügt:

- Philosophie,
- Systematische Theologie,
- Mitteleuropäische Kirchengeschichte.

Das vom Prüfungsausschuss bestellte Komitee entscheidet, ob eine Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit durchgeführt werden muss, um die Qualifikation der Bewerberin*des Bewerbers nach den oben genannten Kriterien einzuordnen.

(2) Bewerber*innen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer Theologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union bzw. eines Staates, der das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Vertrag von Lissabon) ratifiziert hat, abgeschlossen haben, haben damit den Nachweis ihrer Studierfähigkeit erbracht und sind von der Prüfung befreit.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt höchstens drei Stunden. Die Dauer der Mündlichen Prüfung beträgt höchstens eine Stunde. Die Prüfungsform sowie der Prüfungstermin wird den Studienbewerber*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit gemäß Abschnitt II erfüllen, schriftlich mitgeteilt. Die Prüfungen finden in deutscher Sprache statt.

(4) § 13 Absatz 7 der PO gilt entsprechend.

V. Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die in der Klausur oder in der Mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden nach Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte. Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 50 Punkte erreicht.
- (2) Versucht eine*ein Bewerber*in, das Ergebnis der Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Klausur insgesamt mit „0“ (null) Punkten bewertet. Bei Feststellung einer solchen Täuschung durch einen Aufsichtführenden kann die*der Bewerber*in verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (3) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Die Prüfungsleistung wird von den beiden Prüfer*innen jeweils gesondert nach Punkten bewertet. Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer*innen.
- (4) Die Mündliche Prüfung wird vor einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Absatz 1 der PO) als Einzel- oder Gruppengespräch abgelegt.
- (5) Im Übrigen gilt § 13 Absatz 7 der PO entsprechend.

VI. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Prüfungsverfahrens

- (1) Das Ergebnis der Mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling direkt im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Zudem gibt der Prüfungsausschuss der*dem Bewerber*in das Ergebnis der Prüfung in einem Bescheid bekannt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält die Gründe für die ablehnende Entscheidung.
- (2) Bewerber*innen, die das Prüfungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Semesters erneut dem Prüfungsverfahren unterziehen; hierfür ist eine erneute Bewerbung erforderlich. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

VII. Studienortwechsler*innen

Für Studienortwechsler*innen, die bereits in einem Masterstudiengang im Fach „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren, prüft der Prüfungsausschuss die individuelle Qualifikation einschließlich eines eventuell erfolgten Prüfungsverfahrens. Stellt der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der Studiengänge und des Prüfungsverfahrens fest, so ist die*der Bewerber*in von der Teilnahme am Prüfungsverfahren an der Universität Bonn befreit.